

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 231c BDG 1979 Amtstitel

BDG 1979 - Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 08.01.2026

1. (1) Für die Beamten des Krankenpflegedienstes sind folgende Amtstitel vorgesehen:

in der Verwendungsgruppe	erforderliches Besoldungsdienstalter	Amtstitel
K 1, K 2	bis zu einem Besoldungsdienstalter von neun Jahren und sechs Monaten	Revidentin oder Revident
ab einem Besoldungsdienstalter von neun Jahren und sechs Monaten	Oberrevidentin oder Oberrevident	
ab einem Besoldungsdienstalter von 15 Jahren und sechs Monaten	Amtssekretärin oder Amtssekretär	
ab einem Besoldungsdienstalter von 19 Jahren und sechs Monaten	Amtsräatin oder Amtsrat	
K 3, K 4	bis zu einem Besoldungsdienstalter von 16 Jahren und sechs Monaten	Kontrollorin oder Kontrollor
ab einem Besoldungsdienstalter von 16 Jahren und sechs Monaten	Oberkontrollorin oder Oberkontrollor	
ab einem Besoldungsdienstalter von 22 Jahren und sechs Monaten	Fachinspektorin oder Fachinspektor	
ab einem Besoldungsdienstalter von 28 Jahren und sechs Monaten	Fachoberinspektorin oder Fachoberinspektor	
K 5	bis zu einem Besoldungsdienstalter von 17 Jahren	Kontrollorin oder Kontrollor
ab einem Besoldungsdienstalter von 17 Jahren	Oberkontrollorin oder Oberkontrollor	
ab einem Besoldungsdienstalter von 23 Jahren	Fachinspektorin oder Fachinspektor	
ab einem Besoldungsdienstalter von 29 Jahren	Fachoberinspektorin oder Fachoberinspektor	
K 6	bis zu einem Besoldungsdienstalter von 17 Jahren	Offizialin oder Offizial
ab einem Besoldungsdienstalter von 17 Jahren	Oberoffizialin oder Oberoffizial	

1. (2) Bei der Verwendung als Direktorin oder Direktor einer Schule für Gesundheits- und Krankenpflege nach dem GuKG ist die Verwendungsbezeichnung „Direktorin“ oder „Direktor“ vorgesehen.

In Kraft seit 12.02.2015 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at